

Das internationale Förderprogramm des Kulturbüros der Stadt Dortmund legt den Fokus auf die künstlerische Arbeit im europäischen Ausland. Es ermöglicht die künstlerische Weiterentwicklung und Fortbildung von professionell arbeitenden Künstler*innen. So entstehen Freiräume für die Auseinandersetzung mit zeitgenössischen Fragestellungen und Diskursen, die für die Gesellschaft und Völkerverständigung von Bedeutung sind. Gefördert werden herausragende künstlerische Vorhaben von professionellen Künstler*innen, die eine Kooperation mit Künstler*innen aus dem EU-Ausland eingehen. Projektvorhaben sollen innovativ und von hoher künstlerischer Qualität bzw. Originalität sein. Darüber hinaus werden Einzelkünstler*innen, die ein großes Potenzial im Hinblick auf ihre Karriere aufweisen, in ihrem Professionalisierungsprozess unterstützt. Dabei werden Einzelmaßnahmen im europäischen Ausland zur Schärfung des eigenen künstlerischen Profils gefördert.

1. Fördergegenstand:

1.1. **Austausch mit Künstler*innen/Kulturschaffenden im EU-Ausland* und in Dortmund:**

- Bis zu zwei Künstler*innen aus Dortmund gehen mit zwei Kooperationspartner*innen aus einer selbstgewählten Stadt im EU-Ausland eine künstlerische Zusammenarbeit ein, entwickeln ein Vorhaben und/oder führen es gemeinsam durch.
- Der Arbeitsort ist entweder Dortmund, um gemeinsam mit Künstler*innen aus Europa zu arbeiten oder eine selbstgewählte Stadt im EU-Ausland als entsendete*r Künstler*in aus Dortmund.
- Der Aufenthalt ist für eine Dauer von bis zu zehn Tagen möglich.
- Ergebnisoffenes und innovatives Arbeiten, aber auch Recherchen oder prozesshafte Kooperationen können als förderwürdiges Projekt betrachtet werden.
- Filmkulturelle Projekte: Hier gilt die Regelung des Förderprogramms „Filmkultur“ zur Produktionskostenpauschale und Antragsberechtigung.
- Möglich sind nur zeitlich begrenzte Projekte.

1.2. **Professionalisierungsvorhaben für Einzelkünstler*innen/Kulturschaffende aus Dortmund, nur im EU-Ausland* realisierbar:**

- Vorhaben, die zur Professionalisierung des eigenen Profils/der künstlerischen und kulturellen Arbeit oder im Zusammenhang mit künftigen künstlerischen oder kulturellen Projektvorhaben stehen:
 - Besuche von Seminaren, Fachmessen, Konferenzen, Coaching-Programmen und Festivals oder Besuche inspirierender Werke anderer Künstler*innen wie Ausstellungen, Aufführungen und Konzerte.
 - Teilnahme an Kunstmessen (ohne Galerievertretung).
- Bei antragstellenden Vereinen können bis zu zwei Mitglieder an einem Professionalisierungsvorhaben teilnehmen.

***Definition EU-Ausland:**

- EU-Mitgliedstaaten/Staaten, die die Schengen-Regelung voll anwenden/voll umsetzen [Schengener Übereinkommen – Auswärtiges Amt](#)
- Die Schengen-Raum-Karte [BMI – Der Schengen-Raum interaktiv](#)

1.3. Inhaltliche Kriterien für Projektvorhaben:

Motivation

Die Motivation soll darlegen, warum das Vorhaben die eigene künstlerische Position vorantreibt oder eine neue künstlerische Entwicklung unterstützt, Impulse nach Dortmund oder ins EU-Ausland trägt sowie relevante Diskurse dadurch angestoßen werden.

Qualität & Professionalität

Begründung inwiefern das Vorhaben zur Professionalisierung des eigenen Profils/der künstlerischen und kulturellen Arbeit beiträgt oder im Zusammenhang mit einem künftigen Projektvorhaben steht. Kooperationen sollen innovativ und von hoher künstlerischer Qualität bzw. Originalität sein.

Internationalität & demokratische Werte

Darlegung des europäischen Kontexts und das mögliche Erschließen neuer Perspektiven, Netzwerke und künstlerischer Impulse, besonders in der Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen und Diskursen.

2. Förderfähige Ausgaben:

2.1. Austausch mit Künstler*innen/Kulturschaffenden im EU-Ausland und in Dortmund:

- **Reise- und Übernachtungskosten EU-Aufenthalt:**
 - Die Anerkennung der Reisekosten erfolgt nach dem aktuell gültigen **Landesreisekostengesetz NRW**.
 - Verpflegungspauschalen und Übernachtungskosten richten sich nach den Angaben in der aktuell gültigen Fassung der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes über Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder**. Nur tatsächlich entstandene Übernachtungskosten bis zu der dort genannten Maximalpauschale werden anerkannt.
 - Die Abrechnung von Übernachtungs- und Reisekosten erfolgt über eingereichte Belege.
- **Reise- und Übernachtungskosten in Dortmund (betrifft Gastkünstler*innen aus dem EU-Ausland):**
 - Für Reise- und Übernachtungskosten sowie Verpflegungspauschalen gilt das aktuell gültige Landesreisekostengesetz NRW.

- **Honorare:**
 - Honorare in Höhe von 300 Euro pro Person/Tag für den*die Einzelkünstler*in aus Dortmund und den*die Künstler*in aus der europäischen Stadt.
 - Bei max. zwei Personen aus Dortmund und zwei Personen aus der europäischen Stadt erhalten die Beteiligten ein Honorar in Höhe von 300 Euro pro Person/Tag. Die Aufenthaltsdauer verkürzt sich daher auf fünf Tage.
 - Die Auszahlung eines Honorars an den*die Kooperationspartner*in erfolgt nachweislich durch den*die Antragsteller*in.
- **Sach- und Materialkosten**
 - Sach- und Materialkosten für das gemeinsame Vorhaben.
 - Zusätzliche Honorarkosten, wenn es sich um „produzierende/unterstützende Arbeiten“ handelt, z.B. Techniker, Bühnenbau, Modelle, Auf-/Abbauhelfer*innen, Regieassistent*innen, Grafiker*innen, Fotograf*innen, sind möglich.
 - Reise- und Übernachtungskosten für zusätzlich reisende Personen, die „produzierende/unterstützende Arbeiten“ leisten, werden nicht anerkannt.

2.2. Professionalisierungsvorhaben für Einzelkünstler*innen/Kulturschaffende aus Dortmund, nur im EU-Ausland realisierbar:

- **Sach- und Materialkosten**
 - Angemessene Teilnahmegebühren, Eintrittsgelder und ähnliche Kosten, die im Zusammenhang mit Professionalisierungsvorhaben der Dortmunder Künstler*innen/Kulturschaffenden stehen.
- **Reise- und Übernachtungskosten sowie Verpflegungspauschalen**, siehe unter 2.1.
 - Die Länge des Aufenthalts richtet sich nach der Dauer des Professionalisierungsvorhaben.
 - Teilnahmenachweise, Zertifikate etc. sind verpflichtend beim Verwendungsnachweis einzureichen.

Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich, das Einwerben von weiteren Drittmitteln wird begrüßt.

Für 2.1. und 2.2. gilt:

Betreuungspauschalen

Mitnahme betreuungspflichtiger/im Haushalt lebender Kinder oder Einsatz einer Betreuungsperson sind förderfähig.

Notwendige Zusatzkosten für Künstler*innen mit Behinderungen, die im Rahmen von Reise/Transport im EU-Ausland oder bei Sachkosten auftreten, sind förderfähig.

Bei Bedarf sprechen Sie uns bitte vor Ihrer Antragstellung auf diese Themen an!

2.3. Nicht förderfähige Vorhaben, und damit von der Förderung ausgeschlossen, sind u.a.

- Aufenthalte innerhalb Deutschlands,
- Reisen und Aufenthalte mit mehr als zwei Personen aus Dortmund und dem EU-Ausland,
- Personen, die bereits von einem Residenzhaus oder Veranstalter parallel zum beantragten Vorhaben eingeladen sind,
- Chor- und Orchesterreisen,
- Album-Produktionen, Besuch/Durchführung kommerzieller Konzerte/Projekte,
- reine Gastspielreisen/Tourneen,
- Reisen mit touristischem Charakter oder Familienbesuche,
- folkloristische Veranstaltungen, Vorhaben mit parteipolitischen, religiösen oder ideologischen Inhalten, Feiern aus Anlass staatlicher Feiertage und Vereinsjubiläen,
- reine Laienprojekte.

Die Reise kann nicht aus privaten Gründen verlängert werden oder die Rückreise aus einer anderen Stadt erfolgen. Reisekosten sind nur von Dortmund in die jeweilige europäische Stadt (gemäß Antrag) und zurück nach Dortmund förderfähig.

3. Wer kann einen Antrag stellen:

3.1. Antragsberechtigt sind:

- Einzelkünstler*innen, Nachwuchskünstler*innen, Kulturschaffende, Vereine, die ihren Arbeits- und Lebensmittelpunkt in Dortmund haben und erkennbar professionell künstlerisch/kulturell tätig sind.
- Künstler*innen aller Sparten und interdisziplinär arbeitende Künstler*innen.

Bei Künstler*innen und Kulturschaffenden aus Nicht-EU-Staaten: Kopie des Aufenthaltstitels* oder der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht.

*Informationen zum Reisen mit Aufenthaltstitel: [Auswaertiges-Amt.Fragenkatalog-Visadrittstaaten](#)

Gemeinschaftsbewerbungen von Vereinen/mehrerer Akteur*innen (max. 2) müssen von einer antragstellenden Person federführend verantwortet werden.

4. Vergabe der Förderung

- Über die Auswahl der zu fördernden Anträge berät eine unabhängige Fachjury aufgrund der künstlerischen Qualität der Vorhaben, der Qualität der Kooperation mit den ausländischen Partner*innen sowie der zu erwartenden Resonanz des Vorhabens. Die Jury ist bei ihren Förderentscheidungen an die Höhe der für das jeweilige Jahr zur Verfügung stehenden Fördermittel gebunden. Dabei kann es im Rahmen der Juryentscheidung dazu kommen, dass die Förderung nicht in voller Höhe der beantragten Summe beschieden wird.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine überjährige Förderung ist nicht möglich.

- Das Gremium tritt jährlich ein- bis zweimal (vorbehaltlich des vorhandenen Budgets) jeweils nach der Antragsfrist zusammen.

5. Antragsverfahren

Einzureichen ist das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular mit folgenden Anlagen:

- Ausführliche Projektbeschreibung, inklusive zeitlichem Ablaufplan,
- ausgeglichener Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- Angaben/Viten zu den Projektbeteiligten: Informationen zur Ausbildung und/oder kulturellen/künstlerischen Berufsausübung (Ausstellungen, Werkschauen und/oder Residenzen, Stipendien oder ein aussagekräftiges Portfolio weisen den bisherigen künstlerischen Werdegang nach) aller Beteiligten,
- bei antragstellenden Vereinen: Inhaltliche Darstellung mit erkennbarem professionell künstlerischem/kulturellem Schwerpunkt des eingetragenen Vereins,
- Absichtserklärungen von den kooperierenden Künstler*innen/Institutionen aus dem EU-Ausland,
- bei Professionalisierungsvorhaben: Schriftliches Angebot, online-Screenshots oder Links über die zu erwartenden Teilnahmegebühren.

Jede*r Antragsteller*in kann nur einen Antrag mit einem Vorhaben einreichen.

Es sind die vom Kulturbüro zur Verfügung gestellten Formulare und Vorlagen für die Antragstellung zu verwenden.

Auf Anfrage berät das Kulturbüro sowohl inhaltlich als auch formal bei der Antragstellung.

Eine nachträgliche Förderung für ein bereits begonnenes Projekt ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dazu zählen auch bereits in der Vergangenheit liegende Anmeldungen für Seminare, Kurse etc.